

**Strafanzeige gegen die Behörde Regierungspräsidium Tübingen
wegen Genehmigung der Primatenversuche am Max Planck Institut
für biologische Kybernetik in Tübingen (MPI Tübingen)
Tatvorwurf: Verstoß gegen das Tierschutzgesetz §§ 1, 2, 7, 8, 11 und 15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen die für die Genehmigung der Primatenversuche am MPI Tübingen zuständige und verantwortliche Behörde Regierungspräsidium Tübingen wegen o.g. Tatvorwurf.

Als Beweismaterial führe ich folgende Videos an, die im Labor des MPI Tübingen bei Undercover-Recherchen gedreht und im Internet an verschiedenen Stellen veröffentlicht wurden, u.a. von der Zeitschrift STERN in einem online-Artikel vom 17. September 2014:

Undercover im Versuchslabor - Die Debatte über Tierversuche am Max-Planck-Institut

<http://www.stern.de/tv/sterntv/undercover-im-versuchslabor-die-debatte-ueber-tierversuche-am-max-planck-institut-2138375.html>

Dieses Filmmaterial macht folgende Verstöße gegen das geltende Tierschutzgesetz ersichtlich:

1. Verstoß gegen §§ 2, 7 und 11 Tierschutzgesetz „Tierhaltung“:

Das Tierschutzgesetz schreibt eine artgerechte Haltung der Tiere vor:

Tierhaltung – § 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

(1) muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,

(2) darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,

Tierversuche – § 7

(2) die Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, so zu halten, zu züchten und zu pflegen, dass sie nur in dem Umfang belastet werden, der für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unerlässlich ist.

(4) Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.

Die Haltung von Primaten in kleinen Käfigen und in Einzelhaltung ist demnach gesetzwidrig: Um dieser gesetzlichen Vorgabe einer artgerechten Tierhaltung von Primaten gerecht zu werden, müssen die Tiere in ausreichend geräumigen Gehegen gehalten werden.

Darüber hinaus folgt aus dem § 11 TierSchG, wonach Maßnahmen zum Zwecke der Gewöhnung vorzunehmen sind, dass Sozialtiere in genügend großen, gemischten Gruppen gehalten werden müssen, die nach Gewöhnung eine artgemäße Gruppendynamik entwickeln können. Desweiteren müssen nach § 11 TierSchG die Tierhalter und Tierbetreuer die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine sachkundige Betreuung der Tiere mitbringen, was impliziert, dass die Tiere angstfrei und stressfrei gehalten werden müssen. Das Filmmaterial zeigt stark verängstigte Tiere, die zum Beispiel nicht freiwillig aus den Käfigen herausgehen, sondern von den Betreuern brutal herausgezerrt werden müssen.

2. Verstoß gegen TierSchG § 15 – Ethische Verträglichkeit:

Gemäß TierSchG § 15 muss die genehmigende Behörde vor Erteilung einer Genehmigung, unter Einbeziehung der Beratung einer Tierschutzkommission, eine ethische Abwägung der Belastung der Tiere im Hinblick auf den zu erwartenden Nutzen des Forschungsantrages treffen.

Das Filmmaterial und die Undercover-Berichte zeigen eine extrem hohe Belastung der Tiere durch körperliche und psychischen Schäden, Schmerzen und Leiden (bis hin zur systematischen Tötung).

Gemäß unbestätigten Hinweisen aus dem Internet soll die Behörde ausgesagt haben, dass sie nicht wusste, wie stark die Tiere bei diesen Versuchen belastet werden. Diese Aussage ist rechtlich nicht haltbar: Nach Tierschutzgesetz muss der Behörde die Beschreibung der Versuche in den Forschungsanträgen vor Erteilung der Genehmigung vorliegen. Die Behörde hat also gewusst, wie extrem hoch die Belastung der Tiere werden würde. Auch wenn die Tierschutzkommission hier keine Einwände ethischer Natur vorgebracht haben sollte, fällt die extrem hohe Belastung der Tiere unter die alleinige Verantwortung der Behörde.

3. Verstoß gegen TierSchG §§ 7 und 8 – Angestrebter Nutzen:

Das geltende Tierschutzgesetz §§ 7 und 8 schreibt verbindlich vor, dass bei der Genehmigung von Tierversuchen folgende Vorgaben von den zuständigen und verantwortlichen Behörden berücksichtigt und eingehalten werden müssen:

- der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse muss zugrunde gelegt werden,
- das Forschungsziel soll nach der Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren streben.

Der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist jedoch seit Jahrzehnten durch unzählige nationale und internationale Studien aus der Fachwelt eindeutig nachgewiesen: Tierversuche sind für die Humanmedizin unbrauchbar.

Einzig aus den online dokumentierten Studien der deutschen Ärztereinigung „Ärzte gegen Tierversuche e.V.“ geht hervor, dass Tierversuche versagen, um das gesetzlich vorgeschriebene Ziel der Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten bei Menschen zu erreichen. Zum Beispiel ist es aus dem folgenden Artikel zu entnehmen, mit Nachweis von 20 wissenschaftlichen Studien:

<http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/infos/wissenschaftliche-studien?start=14>

Wissenschaftliche Studien

Zunehmend erscheinen Studien in renommierten wissenschaftlichen Fachzeitschriften, die die Relevanz der Methode »Tierversuch« in Frage stellen. Geschrieben von Fachleuten, veröffentlicht in hoch angesehenen Wissenschafts-journalen untermauern sie unsere Argumentation mit stichhaltigen Fakten und verleihen der Kritik am Tierversuch ein beträchtliches Gewicht. In dieser Rubrik finden Sie eine Auswahl der bemerkenswertesten Studien der jüngeren Zeit als kurze Zusammenfassung sowie PDF-Download.

Genauso bezeugt folgendes Zitat die Sinnlosigkeit der Tierversuche wegen der Nichtübertragbarkeit der Ergebnisse von Art zu Art:

Zitat Prof. Dr. Klaus Gärtner, Tierexperimentator, Sprecher der Deutschen Forschungsgemeinschaft und Leiter des Instituts für Versuchstierkunde sowie der Zentralen Tierlaboratorien an der Medizinischen Hochschule Hannover, in Diagnosen, 9. Sept. 1978 :

“Alle an Tieren experimentell gewonnenen Ergebnisse haben nur für die jeweilige Art Aussagekraft und in exakter Auslegung sogar nur für das jeweilige Individuum, an dem experimentiert wurde. Es ist also falsch, aus den an Ratten studierten Sachverhalten einfach auf die Bedingungen von Menschen, Hunden oder Wiederkäuern zu schließen.”

Dementsprechend hat die Behörde gegen die entsprechenden Bestimmungen des TierSchG §§ 7 und 8 verstoßt.

4. Verstoß gegen TierSchG § 1 – Vernünftiger Grund:

Ich zitiere das Tierschutzgesetz § 1, das 2002 als Staatsziel mit Verfassungsrang erhoben wurde:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Vor dem Hintergrund der hier vorgebrachten Vorwürfe der Verstöße gegen das geltende Tierschutzgesetz, ist der gesetzlich vorgegebene vernünftige Grund beim Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden an den Tieren am MPI Tübingen nicht vorhanden. Die Behörde hätte dementsprechend die Genehmigung für diese Versuche nicht erteilen dürfen.

Ich weise ebenfalls darauf hin, dass die Primatenversuche in der Hirnforschung sowohl in Tübingen, als auch bundesweit und europaweit seit Jahrzehnten erhebliche Kollateralschäden für Menschen und Gesellschaft durch eine anhaltende Störung des öffentlichen Friedens verursachen. Anlässlich der Undercover-Recherchen im Affenlabor des Max Planck Instituts in Tübingen wurden barbarische Zustände aufgedeckt und von den Medien aufgegriffen, die wohl einem Millionenpublikum einen Schock versetzt haben dürften. Tausende von Bürgern haben ihr Entsetzen, ihre Trauer, ihre Verzweiflung und ihre Wut mit zwei Großdemos in Tübingen und Stuttgart auf die Straße verlagert, wie auch von den Medien berichtet wurde.

Vor diesem Hintergrund ist das Verantwortungsbewusstsein der ermittelnden Behörde besonders gefordert.

Ich bitte Sie, Ermittlungen einzuleiten und die öffentliche Klage gegen die Behörde Regierungspräsidium Tübingen im Interesse der Allgemeinheit zu erheben.

Zum Schutz der Tiere ist aus meiner Sicht die Einreichung einer einstweiligen Verfügung zum sofortigen Stop der Versuche bis zum angestrebten Gerichtsurteil dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Jocelyne Lopez